

# Handelsnachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **41 (1934)**

Heft 8

PDF erstellt am: **24.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

A JACQUARD  
La ville de Lyon reconnaissante  
MDCCCXL

Hundert Jahre sind nun seit dem Tode dieses bescheidenen Mannes verstrichen. Die industrielle Entwicklung hat im Verlaufe dieser Zeit gewaltige Fortschritte gemacht. Auch in der Textilindustrie sind ungeahnte Erfindungen und Probleme gelöst worden, die große Umwandlungen herbeiführten. Die Jacquardmaschine hat während dieser Zeit technisch manche Ergänzung und Verbesserung erfahren, das Prinzip aber ist

dasselbe geblieben. Darin ist Jacquard — trotz vielen Versuchen — noch nicht übertroffen worden.

Die Stadt Lyon hat ihren berühmten Sohn im vergangenen Frühjahr in verschiedenen Feiern geehrt. Die schönste und würdigste Ehrung, die ihm seine Vaterstadt bereitet, liegt wohl darin, daß die neue städtische Webschule den Namen „Ecole Jacquard“ erhalten hat. Eine sinnige Ehrung des bescheidenen Mannes, der für die Jugend gelitten und für die Zukunft gearbeitet und dadurch seinen Namen unsterblich gemacht hat.  
Rob. Honold.

## HANDELSNACHRICHTEN

Schweizerische Aus- und Einfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben im ersten Halbjahr 1934:

a) Spezialhandel einschl. Veredlungsverkehr:

AUSFUHR:	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Januar-Juni 1934	8,417	20,699	902	2,627
Januar-Juni 1933	8,469	25,120	869	3,009

EINFUHR:

Januar-Juni 1934	8,524	16,757	179	691
Januar-Juni 1933	7,735	18,749	215	848

b) Spezialhandel allein:

AUSFUHR:	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Januar	457	1,222	119	365
Februar	580	1,505	121	264
März	593	1,711	123	382
April	427	1,379	110	331
Mai	769	2,291	138	396
Juni	409	1,276	144	412
Januar-Juni 1934	3,235	9,384	755	2,148
Januar-Juni 1933	3,599	10,716	614	2,075

EINFUHR:

Januar	431	953	5	32
Februar	456	962	8	51
März	504	1,097	9	59
April	431	978	9	47
Mai	615	1,119	11	64
Juni	641	1,061	7	35
Januar-Juni 1934	3,078	6,170	49	288
Januar-Juni 1933	2,725	6,406	53	291

Deutschland. — Zollerhöhung. Die deutsche Regierung hat durch eine Verordnung vom 21. Juli, die am 30. Juli 1934 in Kraft getreten ist, die Zölle für Gewebe ganz aus Seide, wie folgt festgesetzt:

T.-No.	Zollsatz für 1 dz Reichsmark
401 Dichte, ungemusterte, fadtbindige Gewebe ganz aus Seide des Maulbeerspinners, ohne jede Beimischung von künstlicher Seide, von Floretseide oder von Seide des Eichenspinners und beiderseitig mit festen Kanten gewebt, ausgenommen Bänder:	
roh, auch abgekocht (gebleicht) und gebügelt	1275.—
gefärbt	1550.—
bedruckt:	Zoll der rohen oder d. gefärbten Gewebe
mit einer oder mit zwei Farben	+325.—
mit mehr als zwei Farben	+425.—
Anmerkung: Für moirierte oder gaufrierte Gewebe erhöht sich der Zollsatz um 50 RM.	

Der Ansatz bezieht sich auf Gewebe japanischer Herkunft (sog. Habutais). Bisher entrichteten Gewebe solcher Art einen Zoll von RM. 1275.— je 100 kg, während die rohen Gewebe RM. 3800.— je 100 kg bezahlten. Der Zoll für Rohware kam jedoch praktisch nicht zur Anwendung, da die Habutais je-weilen im Wege des Veredlungsverkehrs nach T.-No. 405 zum Zollsatz von RM. 1275.— hereingelassen wurden, sofern die Ware in Deutschland oder im Ausland gefärbt worden war. In Zukunft wird die Rohware nunmehr einen Zoll von RM. 1275.— entrichten, und die gefärbte Ware den entsprechenden höheren Satz.

Neuer englischer Zolltarif für Seidenwaren. In der letzten Nummer der „M. ü. T.-I.“ wurden die wichtigsten Bestimmungen und Ansätze des neuen englischen Zolltarifs für Seidenwaren in vorläufiger Form veröffentlicht. Inzwischen ist die amtliche Verlautbarung erschienen. Demgemäß sind seit 1. Juli 1934 folgende Zölle in Geltung:

Seide:	Je 1 engl. Pfund s. d.	Prozent v. Wert des Gewebes
Cocons und Seidenabfälle jeder Art:		
nicht abgekocht	—/6	
ganz oder teilweise abgekocht	1/6	
Bourrette	—/6	
Grège:		
nicht abgekocht	1/6	
ganz oder teilweise abgekocht	2/2	
Garne:		
nicht abgekocht	2/2	+25%
ganz oder teilweise abgekocht	2/9	+25%
Bourrettegarne	—/9	+25%
Gewebe:		
Seidenbeutfuch, weder zerschnitten noch konfektioniert, ganz aus Seide	2/3	
Gewebe aus Bourrettegarn	—/10	+25%
Andere Gewebe (mit Ausnahme der asiatischen Gewebe; siehe auch Note A):		
nicht abgekocht	2/3	+25%
ganz oder teilweise abgekocht	3/6	+25%

Anmerkung: Gewebe, bei denen Kette oder Schuß aus ganz oder teilweise abgekochtem Garn besteht und Kette oder Schuß aus nicht abgekochtem Garn, entrichten einen Zoll von 2 s. 3 d. je engl. Pfund auf dem nicht abgekochten Garn und von 3 s. 6 d. je engl. Pfund auf dem ganz oder teilweise abgekochten Garn.

Kunstseide:	Je 1 engl. Pfund s. d.	Prozent v. Wert des Gewebes
Abfälle	—/9	
Garne	1/3	+25%
Gewebe	1/5	+25%

Note A —

- Ist bei Mischgeweben das Gewicht der Seide oder der Kunstseide oder beider Spinnstoffe zusammen geringer als 10% des Gesamtgewichtes des Gewebes, so wird ein Wertzoll von 20% anstatt von 25% erhoben.
- Bei Geweben, die breiter sind als 12 inches (30,5 cm), die ganz oder teilweise aus Seide (ganz oder teilweise abgekocht, mit Ausnahme der Bourrettegarne) oder aus Kunstseide bestehen und bei denen das Gewicht der Seide oder der Kunstseide oder beider Spinnstoffe zusammen 75% des Gesamtgewichtes des Gewebes übersteigt, ist für das Gewebe an Stelle des Wertzollens von 25% zu entrichten:
  - wenn das Gewebe Seide enthält, ein Zoll von 7½ d. je Quadratyard, sofern dieser Betrag höher ist als 25% vom Wert.
  - wenn das Gewebe Kunstseide, aber keine Seide enthält, ein Zoll von 5 d. je Quadratyard, sofern dieser Betrag höher ist als 25% vom Wert.

Asiatische Gewebe, wie Shantung, Ninghai, Nanshan, Honan, Antung und Habutai:	Je 1 engl. Pf. s. d.	Proz. v. Wert d. Gewebes
a) gefärbt oder bedruckt	3/6	+25% mindestens jedoch 7½ s. d. je Quadratyard
b) weder gefärbt noch bedruckt	2/9	+25%

Andere Waren, ganz oder teilweise aus Seide oder Kunstseide:	Prozent v. Wert des Gewebes
Konfektion (ohne Möbelstoffe, Bett- und Tischwäsche, Vorhänge u. dgl.): wenn der Wert der Seide oder der Kunstseide größer ist als:	
20% des Gesamtwertes aller Bestandteile	43 1/3 %
5—20%	25 %
weniger als 5%	12 %

Durch eine besondere Bestimmung wird festgesetzt, daß gemusterte Gewebe, die aus ununterbrochenen Kett- und Schußfäden zusammengesetzt sind, nicht mehr, wie bisher, als Stickereien verzollt werden.

Der neue Zolltarif, der einen Bestandteil des britisch-französischen Handelsabkommens vom 26. Juni bildet, bleibt vorläufig bis zum 31. März 1935 in Kraft. Wird das Abkommen nicht zwei Monate vorher gekündigt, so wird es stillschweigend fortgeführt, wobei alsdann beiden Vertragsteilen das Recht zusteht, die Vereinbarung jederzeit je auf Ende eines Vierteljahres zu kündigen.

Die Sondergebühr von 20% vom Wert auf seidenen Geweben französischer Herkunft ist am 1. Juli abgeschafft worden.

Die Rückvergütungen (drawbacks), die bei der Ausfuhr für die Zölle und Gebühren auf Seide und Kunstseide vorgesehen sind, bleiben trotz der erfolgten Ermäßigung dieser Zölle in bisherigem Umfange bestehen.

**Frankreich. — Veredlungsverkehr für Seidengewebe.** Frankreich hat bisher die zollfreie Veredlung von seidenen Spinnstoffen und Geweben in seinem Lande, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht gestattet, in der Meinung, daß die Verfahren und Leistungen der französischen Veredlungsindustrie ausschließlich der einheimischen Industrie zugute kommen dürften. Dieser Standpunkt, der früher vielleicht ver-

stänglich sein mochte, hat jedoch schon seit Jahren seine Berechtigung verloren, da im allgemeinen die Seidenveredlungsindustrie in anderen Staaten, derjenigen Frankreichs nicht nachsteht. Es kommt hinzu, daß die französische Färberei und Druckerei an Arbeitsmangel leidet und ausländische Aufträge wohl gebrauchen kann. Infolgedessen gibt die französische Regierung ihre einseitige Stellung im Veredlungsverkehr auf und hat durch das Parlament ein Gesetz gutgeheißen, laut welchem

- Rohgewebe aus Baumwolle, auch mit anderen Spinnstoffen gemischt,
  - Gewebe aus Seide, auch mit anderen Spinnstoffen gemischt, die Seide im Gewicht vorherrschend,
  - Gewebe aus Wolle, auch mit anderen Spinnstoffen gemischt, die Wolle im Gewicht vorherrschend,
- in Frankreich im Veredlungsverkehr gefärbt, bedruckt und ausgerüstet werden können. Demgemäß sind Gewebe ganz aus Kunstseide vom Veredlungsverkehr nach wie vor ausgeschlossen. Mischgewebe mit Kunstseide werden nur dann zur Veredlung in Frankreich zugelassen, wenn im Gewebe die Seide, die Wolle, oder die Baumwolle im Gewicht vorherrscht.

**Estland. — Zollermäßigungen für Seidenwaren.** In dem zwischen Großbritannien und Estland kürzlich abgeschlossenen Handelsabkommen hat Estland u. a. auch Zollermäßigungen für kunstseidene und halbseidene Gewebe zugestanden. Die neuen Ansätze sind noch nicht bekannt.

**Cypern. — Kontingentierung.** Durch eine Verfügung des Statthalters von Cypern ist für die Einfuhr von Baumwoll-, Seiden- und Kunstseidengeweben, wie auch von Mischgeweben die Kontingentierung eingeführt worden und zwar zunächst für den Zeitraum vom 7. Mai bis 31. Dezember 1934. Der Schweiz ist für die Einfuhr der genannten Gewebe eine Menge von 20,000 Yards zugesprochen worden. Die größten Kontingente haben Italien mit 453,000 Yards und Japan mit 347,000 Yards erhalten. Die Einfuhr aus Großbritannien ist frei.

## INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

### Schweiz

**Betriebsstilllegung einer Seidenweberei.** Wegen Aufgabe des Betriebes hat die Firma Wm. Schroeder & Co. in Zürich mit Seidenstoffweberei in Egg (Zch.) dem gesamten Personal in Zürich und Egg auf Ende August gekündigt. Durch diese Maßnahme werden etwa 20 Angestellte und 100 Arbeiter und Arbeiterinnen, insgesamt also 120 Personen verdienstlos. Diese Tatsache ist umso bedauerlicher, als sich darunter eine größere Anzahl älterer Arbeiter und Arbeiterinnen befinden, die 20 bis 30, ja sogar bis 40 Jahre im Betriebe tätig waren und daher aus Altersgründen keine Aussicht mehr haben, irgendwo Beschäftigung zu finden. Fürwahr ein bitteres Los, das Los des alten Arbeiters!

**Die schweizerische Textilmaschinenindustrie im ersten Halbjahr 1934.** Die verhältnismäßig günstige Beschäftigung der schweizerischen Textilmaschinenindustrie hat auch im Monat Juni angehalten. Das Ausfuhrergebnis gegenüber dem gleichen Monat des Vorjahres stellt sich trotz einer wesentlichen Senkung der Preise bedeutend höher, was aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlich ist:

Ausfuhr	1933 Fr.	Juni 1934 Fr.
Spinnerei- und Zwirnereimaschinen	176,070	558,365
Webstühle	413,825	731,776
Andere Webereimaschinen	450,784	530,689
Strick- und Wirkmaschinen	324,365	266,256
Stickmaschinen, Fädelmaschinen	14,744	4,207

Die Stickmaschinenindustrie ist zufolge der seit bald zwei Jahrzehnten sehr schlechten Lage (Modewandel) der Stickerei bedeutungslos geworden. Die Strick- und Wirkmaschinenindustrie zeigt gegenüber dem gleichen Monat des Vorjahres einen Ausfuhrrückgang von rund 58,000 Franken. — Ein ganz günstiges Monatsergebnis hat die Spinnerei- und Zwirnereimaschinenindustrie zu verzeichnen, die der Menge nach ihre Ausfuhr von 701 auf 2959 q, also um mehr als das Vierfache, dem Werte nach um mehr als das Dreifache steigern konnte. Als Hauptabnehmer sind zu nennen: Deutschland mit 239,000 Fr., die Türkei mit 97,000 Fr. und Frankreich mit fast

82,000 Fr. — Die Webstuhlindustrie erzielte bei einer Ausfuhrmenge von rund 4180 q (im Juni 1933 2417 q) einen Wert von rund 732,000 Fr. gegen 414,000 Fr. im Juni 1933. Die Mengensteigerung erreicht beinahe 73 Prozent, die Wertsteigerung dagegen fast 77 Prozent. Somit ein recht günstiges Monatsergebnis. — Die Gruppe 886: Andere Webereimaschinen weist für den Monat Juni eine Wertsteigerung von rund 80,000 Fr. oder beinahe 18% auf, denen eine Mengensteigerung von 1236 q auf 1477 q oder rund 19,5% gegenübersteht. Somit auch hier noch ein recht befriedigendes Ergebnis.

Das Ausfuhr-Ergebnis für das I. Halbjahr 1934 weist folgende Zahlen auf:

Ausfuhr	1933		I. Semester 1934	
	Menge q	Wert Fr.	Menge q	Wert Fr.
Spinnerei- und Zwirnereimaschinen	5851,53	1,280,295	17352,64	3,254,909
Webstühle	11327,10	1,981,215	24736,50	4,057,533
Andere Webereimaschinen	5671,76	2,197,380	8328,84	2,983,503
Strick- und Wirkmaschinen	3357,67	2,081,126	3595,76	2,185,668

Alle vier Gruppen zusammen konnten somit die Ausfuhrmenge gegenüber dem I. Halbjahr 1933 von 26,208 q auf 54,013 q oder um 106% erhöhen, während sie im Werte von 7,540 Mill. Fr. auf 12,481 Mill. Fr. eine Steigerung von 4,941 Mill. Fr. oder 65,5% erzielten. In diesen Vergleichszahlen zeigen sich deutlich die eingetretenen Preisrückgänge. Dieselben wirken sich bei den einzelnen Gruppen verschieden aus.

Die Spinnerei- und Zwirnereimaschinenindustrie erreichte im ersten Halbjahr 1934 gegenüber derselben Zeit des Vorjahres eine quantitative Ausfuhrsteigerung von 198%, welcher eine Wertsteigerung von 159% gegenübersteht; Unterschied = 38%. Für die Webstuhlindustrie ergeben sich folgende Vergleichszahlen: Mengensteigerung = 118,3%, Wertsteigerung = 104,8%, Unterschied = 13,5%. Für andere Webereimaschinen: Mengensteigerung = 46,8%, Wertsteigerung = 35,7%, Unterschied = 11,1%.